

INFORMATIONEN ZUR UMWELTHAFTUNG

Im März 2009 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über die Umwelthaftung - BGBl. I Nr. 55/2009 - verabschiedet. Damit wurde im Wesentlichen die EG Richtlinie 2004/35/EG vom 1. April 2004 umgesetzt, in welcher die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geregelt ist.

Allgemeines

Das Grundprinzip der Umwelthaftung sieht vor, dass der Verursacher von Umweltschäden für die Kosten der Beseitigung dieser Schäden aufkommt. Wesentlichster Punkt der Richtlinie 2004/35/EG über die „Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ ist die verschuldensunabhängige Haftung für erhebliche Schäden auf Grund bestimmter Tätigkeiten. Drei Schadensarten werden definiert:

- Bodenschäden, die ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit bedeuten
- Wasserschäden, welche die Wasserqualität verschlechtern
- Biodiversitätsschäden: Schäden an bestimmten Pflanzen, Tieren sowie deren Lebensräume gemäß der Natura 2000 Richtlinien mit erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die Umsetzung der Richtlinie fällt in den Kompetenzbereich des Bundes (Wasser- und Bodenschäden im Rahmen bestimmter Tätigkeiten) sowie der Länder (Biodiversitätsschäden und Bodenschäden im Rahmen bestimmter Tätigkeiten).

Betroffenheit

Die Haftung betrifft die Betreiber der im Anhang der Richtlinie bzw. des jeweiligen Gesetzes abschließend aufgelisteten Tätigkeiten:

- Betrieb von Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Abfallbewirtschaftung sowie Betrieb von Deponien
- Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen
- Ableitungen, Einleitungen, Wasserentnahmen, Aufstauung, die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) bedürfen
- Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen
- Herstellung, Verwendung, Lagerung etc. von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes 1996, von Pflanzenschutzmitteln laut Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sowie von Biozidprodukten im Sinne des Biozid-Produktgesetzes
- Gefahrguttransporte im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes auf der Straße, Schiene, auf Binnengewässern oder in der Luft
- Betrieb bestimmter Industrieanlagen in Bezug auf die Ableitung konkreter Schadstoffe in die Atmosphäre
- Arbeit mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVO)

- absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt sowie deren Beförderung und Inverkehrbringung
- Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der AbfallverbringungsVO der EU besteht
- Betrieb von Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung genannt sind
- Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid

Pflichten des Betreibers

- Vermeidung: Steht die konkrete Gefahr eines Umweltschadens unmittelbar bevor, hat der Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr des Schadens zu ergreifen und die Behörde zu verständigen.
- Sanierung: Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, hat der Betreiber unverzüglich die Behörde zu informieren und ein Konzept mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.

Die Vermeidungs- bzw. Sanierungskosten trägt der Betreiber. Setzt der Betreiber keine Maßnahmen und ist Gefahr in Verzug, so kann die Behörde die Sanierungsmaßnahmen auf Kosten des Betreibers durchführen.

Zuständige Behörde

Als zuständige Behörde gilt jene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), in deren örtlichen Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

Die Regelungskompetenz des Bundes beschränkt sich auf **erhebliche Gewässerschäden und Bodenschäden, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko bergen**. Bodenschäden werden vom B-UHG erfasst, sofern sie durch eine Tätigkeit entstehen (siehe Liste oben), die nicht im Landesgesetz geregelt ist (siehe sogleich unten).

Das B-UHG sieht keine rückwirkende Haftung vor. Dementsprechend fallen Schäden, die durch Emissionen oder Ereignisse oder Tätigkeiten, die vor dem Inkrafttreten des B-UHG stattgefunden haben, verursacht worden sind, nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Weiters sieht das B-UHG eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vor.

Ausnahmen

Allgemein fallen Schäden, die im Zuge von bewaffneten Konflikten, unabwendbaren Naturereignissen, der Landesverteidigung oder internationalen Sicherheit sowie im Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes entstehen, nicht unter das B-UHG.

Weiters liegen Wasserschäden, **die durch eine Bewilligung in „Anwendung des Wasserrechtsgesetzes“ gedeckt sind**, nicht im Geltungsbereich des B-UHG. Das heißt, dass auch keine Haftung für Schäden besteht, die durch Bewilligungen der Wasserrechtsbehörde, aber auch der Gewerbebehörde, der Abfallbehörde sowie durch Bescheide nach dem UVP-Verfahren, bei Mitwirkung der wasserrechtlichen Bestimmungen, gedeckt sind.

Kostenbefreiung

Der Betreiber wird von der Kostentragung befreit, wenn der Schaden auf eine behördliche Anordnung wegen fremder Tätigkeit zurückzuführen ist, oder durch einen Dritten verursacht worden ist und der Betreiber geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.

Landes-Umwelthaftungsgesetze

Hier sollen in kompakter Form die wesentlichsten Regelungen der Landesumsetzung dargelegt werden. Es haben noch nicht alle Bundesländer entsprechende Regelungen beschlossen. Die Darstellung wird daher sukzessive erweitert.

Niederösterreich (NÖ-UHG)

Das NÖ-Umwelthaftungsgesetz umfasst erhebliche Biodiversitätsschäden aus allen Tätigkeiten (siehe oben) sowie Bodenschäden, die durch

- den Betrieb von Anlagen im Sinne der RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten oder durch
- absichtliches Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

entstehen.

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen und durch eine Bewilligung nach dem

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)
- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)
- NÖ Jagdgesetz 1974
- NÖ Fischereigesetz 2001
- NÖ Naturschutzgesetz 2000
- NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz
- NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe-Gesetz (NÖ IBG)
- NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ ElWG 2005)

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

Oberösterreich

Das oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz gilt für Biodiversitätsschäden und Bodenschädigungen (im Zuge derselben Tätigkeiten wie im NÖ Landesgesetz).

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Zuge der beruflichen Tätigkeit entstehen und durch Bewilligungen und Feststellungen nach dem

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz
- OÖ Jagdgesetz
- OÖ Fischereigesetz
- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz

- OÖ Nationalparkgesetz
- OÖ Umweltschutzgesetz

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

Wien

In den Geltungsbereich des Landesgesetzes fallen Biodiversitätsschäden in Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeiten sowie Bodenschäden (im Zuge derselben Tätigkeiten wie im NÖ Landesgesetz).

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Zuge von Tätigkeiten entstehen, welche durch Anwendung des

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000
- Wiener Naturschutzgesetzes
- Wiener Nationalparkgesetzes
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002

genehmigt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

Stand: Juli 2016